

(78)

Rechtsverordnung  
über das Naturdenkmal

"Hohlweg und Böschungsflächen Pitschgrund, Alsheim"

Kreis Alzey-Worms  
vom 21. Juni 1989

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Hohlweg und Böschungsflächen Pitschgrund, Alsheim".

§ 2

(1) Das Gebiet ist ca. 3.000 qm groß. Es umfaßt in der Gemarkung Alsheim Teilbereiche der Grundstücke Flur 34 Nr. 114/1, Nr. 122 und Nr. 123.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft wie folgt:

Ausgehend von der nordwestlichen Grundstücksgrenze von Flurstück Nr. 113/2 verläuft die Grenze des Schutzgebietes entlang der westlichen Grundstücksgrenze in südliche Richtung bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 113/2, überquert das Wegegrundstück Nr. 122 und verläuft weiter in östliche Richtung entlang der Nordgrenze des Grundstücks Nr. 114/1 bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt. Von hier verläuft die Grenze ca. 5,00 m in südliche Richtung und sodann parallel zur nördlichen Grundstücksgrenze in westliche Richtung entlang des Böschungsfußes über das Grundstück Nr. 114/1 bis zu dessen westlicher Grenze und überquert anschließend das Wegeflurstück 123. Entlang der westlichen Grenze des Weges 123 verläuft die Schutzgebietsgrenze in nördliche Richtung bis auf die Höhe des Ausgangspunktes und knickt rechtwinklig in östliche Richtung zu diesem ab.

(3) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Hohlweges und der Böschungsflächen, deren besonderer Schutz wegen ihres das Landschaftsbild dieses Gemarkungsteiles prägenden Charakters sowie wegen ihrer Trockenrasengesellschaften, aus wissenschaftlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit und Eigenart erforderlich ist.

§ 4

Im Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
4. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
5. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abtragung, Auffüllung oder Aufschüttung oder auf andere Weise,
6. die Änderung der derzeitigen Nutzung,
7. die Ausbringung von chemischen Stoffen, die Pflanzen und Tiere schädigen können,
8. das Beseitigen oder Bestandsschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Baum- oder Gehölzgruppen, einzelne Bäume und Sträucher,
9. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
10. die Beseitigung oder Beschädigung bewachsener Böschungen oder Steilwände,
11. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähigen Teilen solcher Pflanzen,
12. das mutwillige Beunruhigen von wildlebenden Tieren, das Anbringen von Vorrichtungen zum Fang, das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren oder deren Entwicklungsstadien, das Fortnehmen oder Beschädigen von Nestern oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten, das Fotografieren oder Filmen von Säugetieren und Vögeln im Nestbereich oder am Bau, dort Tonaufnahmen herzustellen oder die Störung des Brutablaufs oder der Jungenaufzucht auf andere Weise,
13. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die erforderlich sind für

1. die im Sinne des Landespflegegesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,
2. die Nutzung der sonstigen Grundstücke im bisherigen Umfang und der seitherigen Nutzungsweise,
3. die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße Wegeunterhaltung notwendig sind,

soweit die Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Schutzgebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms, im Falle des § 4 Nr. 7 und Nr. 11 von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als Obere Landespflegebehörde, erteilt.

(2) Ist für diese Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

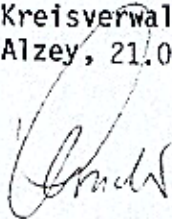
- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 3 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- § 4 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Auffüllung oder Aufschüttung verändert oder auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr. 6 die derzeitige Nutzung ändert,
- § 4 Nr. 7 chemische Stoffe, die Pflanzen und Tiere schädigen können, ausbringt,
- § 4 Nr. 8 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Baum- oder Gehölzgruppen, einzelne Bäume oder Sträucher beseitigt oder in ihrem Bestand schädigt,
- § 4 Nr. 9 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 10 bewachsene Böschungen oder Steilwände beseitigt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 11 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr. 12 wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, ihnen oder ihren Entwicklungsstadien nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, Säugetiere oder Vögel im Nestbereich oder am Bau fotografiert oder filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
- § 4 Nr. 13 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, anbringt oder aufstellt,

§ 6 Abs. 1  
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Alzey, 21.06.1989



(Schrader)  
Landrat

Anlage  
Karte mit Grenzeintragungen